

## **Abfallvergärungstag / GGG-Seminar**

12.-14.03.2018

Hotel Frankenbach in Eltville am Rhein

### **Angebot für einen Stand in der begleitenden Foyerausstellung**

Für Firmen der Abfallvergärungsbranche bietet sich auch 2018 die Gelegenheit, auf dem Abfallvergärungstag mit Roll-ups im Foyer für die Teilnehmer Präsenz zu zeigen.

**Bitte beachten Sie, dass im Hotel Frankenbach in Eltville nur begrenzt  
Ausstellungsflächen zur Verfügung stehen, daher werden diese in der Reihenfolge  
der Anmeldungen vergeben.**

Wir bieten Ihnen folgende Leistungen zum Preis von 1.200,00 EUR incl. MwSt.  
(Mitgliedsfirmen 960,00 EUR incl. MwSt.) an:

- Fläche von ca. 2-3 m Breite im Foyer oder im Veranstaltungsraum für 1-2 Rollups.  
(ACHTUNG: im Hotel Frankenbach wird es – je nach Ausstellerzahl – unter Umständen nicht möglich sein, Messeschnellwände/ Pop-up-Wände zu platzieren.  
Bitte fragen Sie ggf. bei uns nach, ob ausreichend Platz zur Verfügung steht oder nur Roll-ups platziert werden können.)
- 1 Stehtisch  
(anderes Mobiliar auf Anfrage, ggf. entstehen Zusatzkosten.)
- 1 Stromanschluss  
(Für Beleuchtung oder ein Notebook, Standardsteckdose)
- Aufnahme von Ihren Firmen- und/oder Produktinformationen auf den USB-Stick mit allen Vorträgen zum Abfallvergärungstag.  
(Umfang: ca. 10 pdf-Seiten und/oder eine Broschüre.)
- Aufnahme Ihres Logos in die Ausstellerliste auf der Veranstaltungsseite auf [www.biogas.org](http://www.biogas.org) (im Terminkalender).
- 1 x Teilnahme am Abfallvergärungstag für 1 Person  
Die Teilnahme enthält alle Vorträge und Unterlagen sowie das Abendprogramm am 12.03.2018 (Abendessen und Besichtigung des Kloster Eberbach).

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an: [veranstaltung@biogas.org](mailto:veranstaltung@biogas.org).

## Anmeldung

Bitte bis 31.01.2018 zurück an

Fax. 0 81 61 / 98 46 70

Email: [veranstaltung@biogas.org](mailto:veranstaltung@biogas.org)

## Abfallvergärungstag 2018 - Foyerausstellung

- Hiermit melden wir uns **verbindlich** als Aussteller an der Foyerausstellung zum Abfallvergärungstag 2018 am 12. und 13.03.2018 in Eltville mit der Platzierung von 1-2 Roll-ups zum Preis von 1.200,00 EUR incl. MwSt. (Mitglieder: 960,00 EUR incl. MwSt.) an

Mitglied, Mitgliedsnummer: \_\_\_\_\_

Nichtmitglied

**Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Veranstaltungen des Fachverband Biogas e.V. (siehe [www.biogas.org](http://www.biogas.org)) und die Besonderen Teilnahmebedingungen für Aussteller des Abfallvergärungstages 2018 (siehe Seite 3).**

\_\_\_\_\_  
Firma

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort

\_\_\_\_\_  
Ansprechpartner

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
E-Mailadresse (des Ansprechpartners)

\_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift/Firmenstempel

## Abfallvergärungstag, 12./13.03.2018, Hotel Frankenbach, Eltville

### Besondere Teilnahmebedingungen für Aussteller

#### § 1 Allgemeines

(1) Diese Besonderen Teilnahmebedingungen für Aussteller gelten ausschließlich für den Abfallvergärungstag des Fachverband Biogas e.V. (im Folgenden FvB) am 12./13.03.2018 in Eltville. Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch den FvB.

(2) Neben diesen Besonderen Teilnahmebedingungen gelten auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Veranstaltungen des FvB. Diese können auf [www.biogas.org](http://www.biogas.org) / Referate / Veranstaltungen eingesehen und herunter geladen werden.

#### § 2 Regelungen am Veranstaltungsort

Bei der Durchführung sind ergänzend die Bedingungen des Veranstaltungsortes **Hotel Frankenbach, Wilhelmstraße 13, 65343 Eltville am Rhein** hinsichtlich der Nutzung der Räumlichkeiten zu beachten. Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung dem Hausrecht des Veranstaltungsortes und des Veranstalters. Den Anordnungen des Veranstalters und der Beschäftigten am Veranstaltungsort ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Besonderen Teilnahmebedingungen oder gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für Schäden.

#### § 3 Mitwirkung Dritter

Der FvB ist berechtigt, sich zur Durchführung Hilfspersonen oder Dritter zu bedienen.

#### § 4 Leistungsumfang / Preise

Die Teilnahme an der Ausstellung Abfallvergärungstag 2018 kostet 1.200,00 EUR incl. MwSt. Für Mitgliedsfirmen im FvB beträgt der Preis 960,00 EUR incl. MwSt.). Dieser Preis enthält folgende Leistungen:

- Fläche von ca. 2-3 m Breite im Foyer oder im Veranstaltungsraum für 1-2 Rollups. (ACHTUNG: im Hotel Frankenbach wird es – je nach Ausstellernzahl – unter Umständen nicht möglich sein, Messeschneidwände/ Pop-up-Wände zu platzieren. Bitte fragen Sie ggf. bei uns nach, ob ausreichend Platz zur Verfügung steht oder ob nur Roll-ups platziert werden können.)
- 1 Stehtisch  
(anderes Mobiliar auf Anfrage, ggf. entstehen Zusatzkosten.)
- 1 Stromanschluss  
(Für Beleuchtung oder ein Notebook, Standardsteckdose)
- Aufnahme von Ihren Firmen- und/oder Produktinformationen auf den USB-Stick mit allen Vorträgen zum Abfallvergärungstag. (Umfang: ca. 10 pdf-Seiten und/oder eine Broschüre.)
- Aufnahme Ihres Logos in die Ausstellerliste auf der Veranstaltungsseite auf [www.biogas.org](http://www.biogas.org) (im Terminkalender).
- 1 x Teilnahme am Abfallvergärungstag für 1 Person  
Die Teilnahme enthält alle Vorträge und Unterlagen, Kaffee- und Lunchpausen, sowie das Abendprogramm am 12.03.2018 (Abendessen und Besichtigung des Klosters Eberbach).

#### § 5 Anmeldung

Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen und wird mit Bestätigung (E-Mail/Fax/Brief) des FvB verbindlich.

#### § 6 Zahlungsbedingungen

(1) Die Rechnung über die Ausstellungsbeteiligung ist unmittelbar nach Rechnungserhalt zu zahlen.

(2) Gerät der Anmeldende mit der Zahlung in Verzug, ist der FvB berechtigt, Verzugszinsen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu berechnen.

#### § 7 Aufbau

Der Aufbau des Ausstellungsstandes kann nur nach vorheriger Bezahlung der Ausstellungsrechnung sowie Anmeldung am Veranstaltungsort beim Ausstellungsleiter / Projektleiter vom FvB erfolgen.

#### § 8 Gewerblicher Rechtsschutz

Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers.

#### § 9 Werbung

Werbung aller Art ist innerhalb der vom Aussteller angemieteten Standfläche für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind. Die Verwendung von Geräten und Einrichtungen, durch die optisch und/oder akustisch eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

Werbung außerhalb der vom Aussteller angemieteten Standfläche ist nur möglich im Rahmen der vom Veranstalter angebotenen Werbe- und Sponsoringmaßnahmen und nach Genehmigung durch den Veranstalter.

Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

#### § 10 Fotografien, Zeichnungen, Filmaufnahmen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen.

Aufträge für Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen des Ausstellungsstandes gegen Entgelt darf der Aussteller nur nach Rücksprache mit dem Veranstalter durchführen.

Dem Aussteller ist es nicht gestattet, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern anderer Aussteller anzufertigen.

#### § 11 Rücktritt von der Anmeldung, Teilstornierung der Standfläche

Sagt der Aussteller ab, storniert er einen Teil der Standfläche oder nimmt er an der Veranstaltung nicht teil, ist der Veranstalter berechtigt, die gemietete Standfläche oder den stornierten Teil der gemieteten Standfläche anderweitig zu nutzen und an Dritte zu vermieten.

Soweit dem Aussteller kein zwingendes gesetzliches Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht zusteht, bleibt der Aussteller nach der Zulassung/Anmeldebestätigung auch bei Stornierung oder Teilstornierung zur

Zahlung einer Stornogebühr wie folgt verpflichtet:

- bis 60 Tage vor Beginn der Veranstaltung 75%
- bis 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung 85% und
- ab 29 Tage vor Beginn der Veranstaltung fällt die volle Höhe der Vereinbarten Standmiete für die stornierte Standfläche an.

Dem Aussteller bleibt in jedem dieser Fälle der Nachweis vorbehalten, dass sich der Veranstalter infolge der Stornierung, der Teilstornierung oder der Nichtteilnahme weitere im Abschlag unberücksichtigte Aufwendungen erspart hat und Vorteile erlangt hat. Sofern für die Veranstaltung noch andere freie Standflächen im Umfang der an den Aussteller vermieteten Standfläche zur Verfügung stehen, kann sich der Aussteller jedoch dabei in der Regel nicht darauf berufen, der Veranstalter habe durch eine anderweitige Vermietung oder Nutzung der Standfläche oder eines Teils der Standfläche Vorteile, insbesondere in Form der erzielten Miete, erlangt.

Ein Recht zur Ersatzbenennung besteht nicht. Eine Stornierung ist schriftlich an folgende Anschrift zu richten:

Fachverband Biogas e.V. • Angerbrunnenstr. 12 • 85356 Freising • Deutschland • Fax: 08161/9846-70 • E-Mail: [info@biogas.org](mailto:info@biogas.org)

#### § 12 Absage der Veranstaltung

Kann der Veranstalter auf Grund höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die er nicht zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durchführen, so hat er die Aussteller unverzüglich hiervon zu unterrichten. Grundsätzlich entfällt der Anspruch auf Standmiete, jedoch kann der Veranstalter vom Aussteller bei ihm in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen, soweit das Ergebnis der Arbeiten für den Aussteller noch von Interesse ist.

Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so hat er die Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Die Aussteller sind berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen. In diesem Falle haben sie Anspruch auf Rückerstattung bzw. Erlass der Standmiete.

Muss der Veranstalter auf Grund Eintritts höherer Gewalt oder auf Grund sonstiger Umstände, die er nicht zu vertreten hat, eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

#### § 13 Haftung, Versicherung, Unfallschutz

(1) Der Veranstalter haftet unbeschränkt nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. In allen anderen Fällen haftet der Veranstalter nur

- bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf.
- soweit der Veranstalter gesetzlich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet oder dies üblich ist.
- soweit der Veranstalter in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch genommen bzw. eine qualifizierte Vertrauensstellung innehat.

(2) In diesen Fällen haftet der Veranstalter jedoch nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden (damit in der Regel nicht für Folgeschäden) und auch dann nur höchstens bis EUR 100.000 je Schadensfall. Die Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehm-

mern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Im Übrigen ist die Haftung wegen einfacher oder mittlerer Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für das Verhalten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Veranstalters.

(3) Der Aussteller/Mit- und Gemeinschaftsaussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und –einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird dringend empfohlen. Der Aussteller ist verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Veranstalter ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten nach seinem Ermessen zu untersagen.

#### § 14 Datenschutz

Im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit bedient sich der FvB einer Datenverarbeitungsanlage. Ihre personenbezogenen Daten werden beim FvB gem. § 28 Bundesdatenschutzgesetz für die Begründung, Durchführung oder Beendigung der Teilnahme an Veranstaltungen gespeichert und im automatisierten Verfahren bearbeitet. Ein/e Datenschutzbeauftragte(r) ist bestellt.

#### § 15 Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist der Sitz des FvB.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des FvB, sofern der Teilnehmer/in Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

#### § 16 Schlussabstimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Besonderen Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung am nächsten kommt.

(2) Sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des internationalen Privatrechts

Freising, 03.01.2018